

Dauerparker Vereinbarung

(Stand 01.09.2016)

Diese Vereinbarung ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als „AGB“ bezeichnet) der evopark GmbH für Kunden, die einen Dauerstellplatz buchen.

1 Zustandekommen eines Vertrages

Voraussetzung für die Buchung eines Dauerstellplatzes ist die einmalige kostenlose Registrierung bei evopark. Der Vertrag kommt durch Antrag des Kunden über eine Online-Anmeldung bzw. alternativ über ein Anmeldeformular oder die evopark App und die Annahme durch evopark wie folgt zustande: Indem der Kunde eine Buchungsoption auswählt und die Schaltfläche zur kostenpflichtigen Buchung anklickt, macht er ein Angebot auf Abschluss des Vertrages. Die Annahme durch evopark erfolgt entweder durch ausdrückliche Erklärung per E-Mail oder durch Zusendung eines Identifikationsmediums (evopark RFID Tag, Aufkleber, Chipkarte o.ä.). Hiermit kommt ein Dauermietvertrag mit evopark und der damit verbundenen Leistungen zustande, wobei diese Dauerparker Vereinbarung und die AGB, Teil dieses Vertrages sind.

2 Benutzung des Dauerstellplatzes

- 2.1 evopark verpflichtet sich, dem Kunden für die Mietdauer einen Stellplatz im jeweiligen Parkobjekt zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes besteht nur, soweit dieses ausdrücklich vereinbart wurde. Auch in diesem Fall ist evopark nicht verpflichtet, unbefugt auf diesem Stellplatz abgestellte Fahrzeuge Dritter zu entfernen bzw. den Stellplatz in anderer Weise freizuhalten. evopark kann dem Mieter jederzeit einen anderen Stellplatz zuweisen. Der Stellplatz darf ausschließlich zur Einstellung von angemeldeten Personenkraftfahrzeugen (PKW) genutzt werden, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Eine Untervermietung des Stellplatzes an Dritte ist unzulässig.
- 2.2 Alle dem Mieter überlassenen Zugangsmedien (z. B. Codekarte, Schlüssel, Garagenöffner etc.) sind nicht auf Dritte übertragbar und von dem Mieter sorgfältig zu verwahren. Der Kunde hat den Verlust oder die Zerstörung eines Zugangsmediums oder seiner evopark Karte unverzüglich an evopark zu melden (über das Internet-Portal oder telefonisch bzw. per Email an den Kundenservice), so dass evopark das Zugangsmedium oder die evopark Karte sperren und eine missbräuchliche Verwendung unterbinden kann. Bei Verlust oder Beschädigung eines Zugangsmittels oder einer evopark Karte hat der Kunde ein Bearbeitungsentgelt von EUR 25,00 zu leisten. Dieses wird auf der folgenden Monatsabrechnung mit aufgenommen.

3 Widerrufsrecht

- 3.1 Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
- 3.2 Sonstige Bestimmungen zum Widerruf gelten analog zu denen, die in den AGB dargestellt sind. Sofern die Dauerpark Vereinbarung widerrufen wird, werden etwaige Parkvorgänge, die bereits abgewickelt wurden, als Kurzparkvorgänge in Rechnung gestellt.

4 Gutschriften

Das von evopark angebotene System ermöglicht eine teilweise Übernahme der über evopark angefallenen Parkgebühren durch teilnehmende Partnerunternehmen. Diese Gutschriften finden ausdrücklich keine Anwendung auf Gebühren, die durch die Anmietung eines Dauerstellplatzes anfallen.

5 Sperrung und Einziehung

Bei Vertragsende durch Kündigung kann der Kunde evopark weiterhin im Rahmen des abgeschlossenen Rahmenvertrages für kurzfristige Parkvorgänge nutzen. Sollte dies nicht gewünscht sein, wird mit der Kündigung der Dauerparker Vereinbarung auch der Rahmenvertrag gekündigt.

6 Entgelte und Zahlung

- 6.1 Die Abrechnung gegenüber dem Kunden erfolgt grundsätzlich monatlich, wobei der vereinbarte Mietzins für den aktuellen Monat und etwaige Gebühren von kurzfristigen Parkvorgängen aus dem Vormonat, dem Kunden einmal zu Beginn des aktuellen Monats abgebucht wird. Ist bei Vertragsschluss der vereinbarte Zahlungstermin bereits verstrichen, so wird der Mietzins mit dem nächsten, vereinbarungsgemäßen Zahlungstermin vom vorgenannten Konto abgebucht.
- 6.2 Findet der Vertragsschluss nicht zum ersten eines Abrechnungsmonats statt, so wird der Monat, in dem der Vertragsbeginn liegt, voll berechnet.
- 6.3 Für evopark Kunden, die auch einen Dauerstellplatz gebucht haben, steht ausschließlich die Zahlung per SEPA Lastschriftverfahren zur Verfügung.

7 Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten zum dritten Werktag eines Kalendermonats mit Wirkung zum Ende des folgenden Kalendermonats textlich (per Fax, Post, oder E-

Mail) erfolgen. Die Kündigung erfordert in jedem Falle die Angabe der entsprechenden Kundennummer. Eine Kündigung per Telefon wird nicht anerkannt. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung bei der anderen Partei an. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf des dritten vollen Kalendermonatsmöglich (Mindestmietdauer). Im Falle eines befristeten Mietvertrages ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

- 7.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund seitens evopark bleibt davon unberührt, insbesondere bei Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung der Parkierungen, unrichtigen Angaben über die Vermögensverhältnisse des Kunden, ungenügender Deckung der Zahlungsmodalitäten oder der Gefährdung der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden oder der Nichterfüllung.
- 7.3 Die Kündigung durch das Unternehmen erfolgt grundsätzlich per Email. Die ausgegebenen Identifikationsmedien werden gesperrt.

8 Änderung und Ergänzung dieser Vereinbarung / Mietanpassungen

- 8.1 evopark behält sich vor, diese Vereinbarung bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen) oder ähnlich gravierenden und zwingenden Änderungen der Umstände in für den Kunden zumutbarer Weise angemessen nachträglich zu ändern oder zu ergänzen. evopark ist dabei verpflichtet dem Kunden die Änderungen bzw. Ergänzungen der Vereinbarung mitzuteilen und diese deutlich hervorzuheben.
- 8.2 evopark bzw. der jeweilige Betreiber des Parkobjekts prüft in regelmäßigen Abständen, ob die Miete noch ortsüblich oder sonst angemessen ist. Eine Änderung des Mietzinses wird vom jeweiligen Betreiber des Parkobjekts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgesetzt und die Höhe der künftig zu zahlenden Miete von evopark gegenüber dem Mieter kommuniziert.

9 Datenschutz

- 9.1 Zur operativen Abwicklung werden die Kundendaten im Rahmen der Dauermietvereinbarung auch an den jeweiligen Vertragspartner von evopark übergeben. Der Kunde wird bei der Buchung eines Dauerstellplatzes explizit darauf hingewiesen und muss dieser Datenerfreigabe separat zustimmen.

10 Rechtswahl, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

- 10.1 Auf alle Verträge zwischen evopark und dem Vertragspartner findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig und / oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit und / oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die ungültigen und / oder unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen und / oder unwirksamen Bestimmungen in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommen. Das gleiche gilt bei eventuellen Lücken der Regelung.
- 10.3 Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, wird die Zuständigkeit des Gerichts am Firmensitz von evopark vereinbart. Gleiches gilt wenn der Kunde Verbraucher ist und entweder keinen Wohnsitz in Deutschland hat, seinen Wohnsitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt, oder wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz des Kunden unbekannt ist. Im Übrigen richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Regelungen.